

19. Satzung
zur Änderung
der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2023:

1. Transport und Entsorgung Abwasser aus Sammelgruben (SGR) sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA)

a) Anfahrtspauschale	105,91 € pro Anfahrt
b) Anfahrtspauschale für erforderliche erneute Anfahrt zu einem Abfuhrtermin	105,91 € pro anfahrt
c) Anfahrtspauschale für erforderliche Anfahrt außerhalb der vorgesehenen Abfuhrtermine	188,02 € pro Anfahrt
d) Saugleitung über 10 mtr. Länge	41,65 € pro zusätzl. Meter
e) Abwasser oder Fäkalschlamm aufnehmen und anliefern	17,26 € pro m ³
f) Stundenlohn für den Einsatz eines Saugfahrzeuges, einschl. Fahrer und Beifahrer, für unvorhergesehene Arbeiten	140,42 € pro Stunde

2. Annahme und Reinigung von Abwasser aus SGR 37,55 € pro m³

3. Annahme und Reinigung von Abwasser aus KKA 30,65 € pro m³

4. Annahme und Reinigung Fäkalwasser aus Klärteichen 37,55 € pro m³

5. Annahme und Reinigung von Fäkalschlamm aus Klärteichen 30,65 € pro m³

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2022

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

